OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-301678/10/Py/PP

Datum:
Linz, 23. Oktober 2018

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des Mag. Dr. S.T., vertreten durch S. Rechtsanwälte OG, X, L., gegen Spruchpunkte 1 bis 4 des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 8. August 2017, GZ: SanRB96-Ge-66-2016-KG, betreffend Verwaltungsübertretungen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) nach öffentlicher mündlicher Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das Straferkenntnis hinsichtlich der Spruchpunkte 1 bis 4 behoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Verfahrenskosten zum Beschwerdeverfahren zu leisten. Der Kostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde reduziert sich auf 800 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg (in der Folge: belangte Behörde) vom 08.08.2017, GZ: SanRB96-Ge-66-2016-KG, wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 9 Abs. 1 VStG iVm § 33 Abs. 1 sowie § 111 Abs. 1 Z 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 idgF zu Spruchpunkt 1 bis 3 drei Geldstrafen in Höhe von je 2.180 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe je 146 Stunden) und zu Spruchpunkt 4 eine Geldstrafe in Höhe von 4.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 269 Stunden) verhängt.

Gleichzeitig wurden hinsichtlich dieser Tatvorwürfe Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 1.054 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegen hinsichtlich dieser Spruchpunkte folgende Tatvorwürfe zugrunde:

„Spruchpunkt/Vorwurf 1:
Sie haben es, wie am 21.09.2016 um 9:45 Uhr von Ermittlungs- und Erhebungsorganen der Finanzpolizei Steyr, Team 43 bei einer Kontrolle der Firma E., X, P. festgestellt wurde, als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als nach außen hin zur Vertretung Berufener des Dienstgebers Firma E. mit Sitz in P., X zu verantworten, dass es die genannte Firma als Dienstgeberin unterlassen hat, die von ihr am 13.9.2016 ab 7:00 Uhr in diesem Betrieb mit Fassadenarbeiten beschäftigte und nach dem ASVG in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person

Name: S.B.
geb.: x
beschäftigt ab: 13.9.2016, 7:00 Uhr

vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger zur Pflichtversicherung als vollversicherte Person anzumelden. Diese Meldung erfolgte erst am 13.9.2016 um 7:51 Uhr.

Spruchpunkt/Vorwurf 2:
Sie haben es, wie am 21.09.2016 um 9:45 Uhr von Ermittlungs- und Erhebungsorganen der Finanzpolizei Steyr, Team 43 bei einer Kontrolle der Firma E., X, P. festgestellt wurde, als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als nach außen hin zur Vertretung Berufener des Dienstgebers Firma E. mit Sitz in P., X zu verantworten, dass es die genannte Firma als Dienstgeberin unterlassen hat, die von ihr am 13.9.2016 ab 7:00 Uhr in diesem Betrieb mit Fassadenarbeiten beschäftigte und nach dem ASVG in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person

Name: L.B.
geb.: x
beschäftigt ab: 13.9.2016, 7:00 Uhr

vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger zur Pflichtversicherung als vollversicherte Person anzumelden. Diese Meldung erfolgte erst am 13.9.2016 um 7:51 Uhr.

Spruchpunkt/Vorwurf 3:
Sie haben es, wie am 21.09.2016 um 9:45 Uhr von Ermittlungs- und Erhebungsorganen der Finanzpolizei Steyr, Team 43 bei einer Kontrolle der Firma E., X, P. festgestellt wurde, als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als nach außen hin zur Vertretung Berufener des Dienstgebers Firma E. mit Sitz in P., X zu verantworten, dass es die genannte Firma als Dienstgeberin unterlassen hat, die von ihr am 13.9.2016 ab 7:00 Uhr in diesem Betrieb mit Fassadenarbeiten beschäftigte und nach dem ASVG in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person

Name: V.B.
geb.: x
beschäftigt ab: 13.9.2016, 7:00 Uhr

vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger zur Pflichtversicherung als vollversicherte Person anzumelden. Diese Meldung erfolgte erst am 13.9.2016 um 7:51 Uhr.

Spruchpunkt/Vorwurf 4:
Sie haben es, wie am 21.09.2016 um 9:45 Uhr von Ermittlungs- und Erhebungsorganen der Finanzpolizei Steyr, Team 43 bei einer Kontrolle der Firma E., X, P. festgestellt wurde, als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als nach außen hin zur Vertretung Berufener des Dienstgebers Firma E. mit Sitz in P., X zu verantworten, dass es die genannte Firma als Dienstgeberin unterlassen hat, die von ihr am 29.02.2016 ab 7:00 Uhr in diesem Betrieb mit Fassadenarbeiten beschäftigte und nach dem ASVG in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person

Name: V.F.
geb.: x
beschäftigt ab: 29.02.2016, 7:00 Uhr

vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger zur Pflichtversicherung als vollversicherte Person anzumelden. Diese Meldung erfolgte erst am 30.03.2016.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass der im Spruch dargelegte Sachverhalt eindeutig aufgrund der Feststellungen der Organe der Finanzbehörde – an deren Richtigkeit die Behörde keinen Grund des Zweifels findet – sowie aufgrund der vom Anzeigenleger vorgelegten Beweismittel als erwiesen angesehen wird.

Abschließend bringt die belangte Behörde ihre für die Strafbemessung maßgeblichen Gründe vor.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachte Beschwerde in der zusammengefasst zunächst vorgebracht wird, dass dem Bf die Übertretungen in seiner Funktion als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma „E." vorgeworfen werden, dieser jedoch zum verantwortlichen Beauftragten für das gesamte Unternehmen der Firma E. GmbH bestellt wurde.

Zu den Spruchpunkten 1 bis 3 wird vorgebracht, dass der tatsächliche Arbeitsbeginn hinsichtlich der darin genannten Arbeiter am 13.09.2016 erst um 08:00 Uhr stattfand. Den Arbeitern wurde lediglich die Möglichkeit eingeräumt, irgendwann vor Arbeitsantritt bei der Firma E. GmbH die Arbeitskleidung abzuholen, keinesfalls jedoch wurde vereinbart, dass der Arbeitsbeginn bereits um 07:00 Uhr ist und konnte die Firma E. GmbH vor 08:00 Uhr keinesfalls unmittelbar über die Arbeitskraft der Arbeiter disponieren. Die Meldung beim zuständigen Krankenversicherungsträger erfolgte daher rechtzeitig.

Zu Spruchpunkt 4 des Straferkenntnisses wird vorgebracht, dass Herr F. bei seiner Einvernahme durch die Finanzpolizei ein unrichtiges Datum als Beschäftigungsbeginn angegeben hat, was von diesem auch bestätigt wurde. Vielmehr hat er seine Arbeit erst zum 30.03.2016 angetreten und wurde fristgerecht am 29.03.2016 im Zuge der Mindestangabenmeldung um 16:50 Uhr zur Sozialversicherung angemeldet. Die vollständige Anmeldung erfolgte ebenfalls fristgerecht zum 06.04.2016. Die Angaben des Herrn F. im Personenblatt der Finanzpolizei kann nur darauf zurückzuführen sein, dass dieser über sehr schlechte Deutschkenntnisse verfügt und die Frage der Finanzpolizei nach dem Datum des Arbeitsantritts nicht entsprechend verstanden hat bzw. sich beim Ausfüllen des Personalblatts bei Angabe des Zeitpunktes des Arbeitsantritts offensichtlich geirrt hat.

3. Mit Schreiben vom 19.09.2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26.04.2018. An dieser hat der Bf mit seiner Rechtsvertreterin sowie ein Vertreter des Finanzamtes Kirchdorf Perg Steyr als am Verfahren beteiligte Organpartei teilgenommen. Als Zeugen wurden Herr V.F. unter Beiziehung eines Dolmetschers, Herr R.T. sowie ein Beamter der Finanzpolizei einvernommen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Am 21.09.2016 wurde durch Organe der Finanzpolizei bei der Firma E. GmbH (in der Folge: Firma E.) in P., X, eine Kontrolle durchgeführt. Dabei wurde den anwesenden Arbeitern S.B., geb. x, L.B., geb. x, V.B., geb. x und V.F., geb. x, jeweils ein ein Personenblatt zum Ausfüllen vorgelegt. Herr B., Herr B. und Herr B. gaben darin an, dass sie seit 13.09.2016, 07:00 Uhr, bei der Firma E. tätig sind und die tägliche Arbeitszeit von Montag bis Donnerstag 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr ist. Herr V.F. machte auf die Frage, seit wann (Datum und Uhrzeit) er nicht selbstständig beschäftigt ist, nicht eindeutig leserliche Angaben. Von den Finanzorganen wurde dazu am Personenblatt vermerkt, dass Herrn F. zur Feststellung des Arbeitsantritts ein Kalender vorgelegt wurde und er angab, dass er seit Mitte Februar 2016 für die Firma E. tätig sei.

Um welche Uhrzeit Herr B., Herr B. und Herr B. am 13.09.2016 ihre Arbeit in der Firma E. antreten sollten, konnte nicht zweifelsfrei geklärt werden, üblicherweise nehmen die Arbeiter ihre Tätigkeit um 07:00 Uhr auf. Von den drei genannten Mitarbeitern mussten jedoch zunächst die Anmeldeunterlagen eingeholt werden, das Firmenbüro ist jedoch nicht vor 07:30 Uhr besetzt. Im Anschluss an die Anmeldetätigkeit erfolgt üblicherweise die gemeinsame Abfahrt zur Baustelle.

Im Verfahren konnte nicht zweifelsfrei festgestellt werden, dass der Arbeitsbeginn der unter Spruchpunkt 1 bis 3 angeführten Arbeiter am 13.09.2016 vor dem Zeitpunkt der Anmeldung zur Sozialversicherung lag. Des Weiteren konnte nicht festgestellt werden, dass Herr V.F. bereits vor der Anmeldung zur Sozialversicherung am 30.03.2016 als Arbeiter von der Firma E. beschäftigt wurde.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 26.04.2018. Des Weiteren wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von der Rechtsvertretung das Protokoll über die Hauptverhandlung in der gegen den Bf geführten Strafsache zu 1 U 44/18 m - 11 vom 06.09.2018 übermittelt. Aus den dort getroffenen Zeugenaussagen konnten die auch im gegenständlichen Verfahren wesentlichen Sachverhaltselemente ebenfalls nicht zweifelsfrei festgestellt werden.

Zum Arbeitsbeginn am 13.09.2016 ist festzuhalten, dass es durchaus nachvollziehbar ist, dass eine Arbeiterpartie, die üblicherweise ihre Tätigkeit um 07:00 Uhr aufnimmt, am ersten Arbeitstag im Unternehmen – aufgrund der erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen – tatsächlich zu einem späteren Zeitpunkt die Arbeit beginnt. Ein mit den Arbeitern am ersten Arbeitstag konkret vereinbarter Arbeitsbeginn konnte nicht festgestellt werden, offenbar wussten die Arbeiter zwar Bescheid, dass normalerweise um 07:00 Uhr zu den Baustellen gefahren wird, ob sie am 13.09.2016 jedoch bereits zu diesem Zeitpunkt zur Firma

bestellt wurden, obwohl das Büro erst um 07:30 Uhr besetzt ist, konnte nicht festgestellt werden. Es liegt daher durchaus im Bereich des Möglichen, dass der Arbeitsbeginn am 13.09.2016 – wie in den nachträglich korrigierten Arbeitszeitaufzeichnungen festgehalten – nicht bereits um 07:00 Uhr erfolgte sondern sich aufgrund der ausstehenden Formalitäten im Zusammenhang mit ihrer Arbeitsaufnahme der Arbeitsbeginn verspätete.

Zu Herrn V.F. ist festzuhalten, dass im Rahmen seiner Befragung durch das Landesverwaltungsgericht – wie im Übrigen auch im Rahmen der Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht Perg – ein konkreter Arbeitsbeginn im Frühjahr 2016 nicht feststellbar war. Dem dazu vom Bf im Verfahren vor der belangten Behörde vorgelegten, von Herrn F. unterfertigten Schreiben wird vom Landesverwaltungsgericht wenig Aussagekraft beigemessen, da Herr F. offenbar dessen Inhalt nicht verstanden hat. Aufgrund der schlechten Deutschkenntnisse des Zeugen erscheint es durchaus möglich, dass auch seine Angaben gegenüber den Organen der Finanzpolizei bei der Kontrolle – immerhin lag der Zeitpunkt des Arbeitsbeginns bereits ein halbes Jahr zurück – missverständlich aufgenommen wurden. In der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht gab Herr F. unter Wahrheitspflicht zudem an, er habe sich bei den Angaben im Personenblatt geirrt. Letztlich war es dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht möglich, im Rahmen des Beweisverfahrens zweifelsfrei festzustellen, dass Herr F. bereits am 29.02.2016 seine Arbeit in der Firma E. aufgenommen hat, da weder aus seinen Eintragungen im Personenblatt noch aus seinen Aussagen der tatsächliche Zeitpunkt des Arbeitsantritts schlüssig und nachvollziehbar abgeleitet werden konnte.

Im Ergebnis war es dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch nach ausführlicher Würdigung der vorgelegten und in der Verhandlung aufgenommenen Beweise nicht möglich, die im angefochtenen Straferkenntnis zu Spruchpunkt 1 bis 4 erhobenen Tatvorwürfe gegen den Bf zweifelsfrei festzustellen.

5. Das Landesverwaltungsgericht hat erwogen:

5.1. Gemäß § 33 Abs. 1 ASVG, haben die Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

Gemäß § 111 Abs. 1 ASVG handelt ordnungswidrig, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes

1. Meldungen oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt.

§ 111 Abs. 2 ASVG besagt: Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar

- mit Geldstrafe von 730 Euro bis zu 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 2.180 Euro bis zu 5.000 Euro,
- bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,

sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 Euro herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

5.2. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichthofes ist der Arbeitsantritt iSd § 33 Abs. 1 ASVG mit dem Zeitpunkt anzunehmen, zu dem der Dienstnehmer vereinbarungsgemäß am Arbeitsort erscheint und dem Dienstgeber seine Arbeitskraft zur Verfügung stellt (vgl. etwa VwGH 04.09.2013, 2013/08/0156). Gerade dieser Zeitpunkt lässt sich bei den im Spruch des angeführten Straferkenntnisses unter Spruchpunkt 1-3 angeführten Arbeitnehmern nicht (mehr) zweifelsfrei feststellen, da nicht erwiesen werden konnte, dass sie am ersten Tag des Arbeitsantritts tatsächlich bereits um 07:00 Uhr in das Unternehmen des Bf bestellt wurden. Ebenso ist auch nach eingehender Beweiswürdigung nicht mehr feststellbar, ab welchem Tag Herr F. (Spruchpunkt 4) im Frühjahr 2016 seine Tätigkeit beim Bf tatsächlich aufgenommen hat.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet. Nicht erwiesen werden kann eine Tat, wenn die Beweise für den Schuldspruch nicht ausreichen (vgl. VwSLg 15.295 A/199, VwGH 22.02.2006, 2005/17/0195).

Nach Durchführung des Beweisverfahrens verbleiben trotz eingehender Beweiswürdigung Zweifel an der Täterschaft des Bf. Im Hinblick auf die Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 EMRK, wonach bis zum Nachweis seiner Schuld vermutet wird, dass der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist, war mangels ausreichender Beweise für einen Schuldspruch des Bf spruchgemäß zu entscheiden.

II. Bei diesem Verfahrensergebnis entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sowie von Beiträgen zum Verfahren hinsichtlich der Spruchpunkte 1 bis 4 vor der belangten Behörde.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2 . Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny